

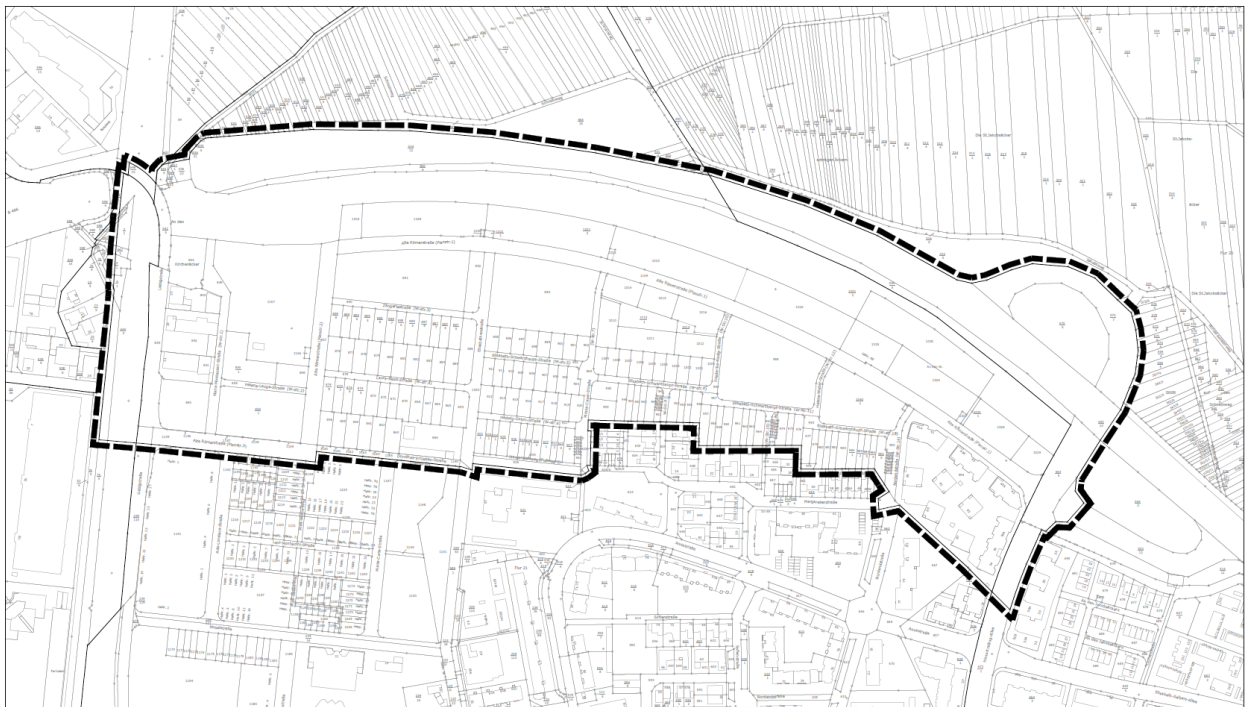


Öffentliche Bekanntmachung

Bebauungsplan Nr. 45.III.1 „Wohngebiet Liebigstraße Nord – 1. Änderung“

- Satzungsbeschluss und Inkrafttreten des Bebauungsplanes

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Langen hat in ihrer Sitzung am 06.03.2025 den Bebauungsplan Nr. 45.III.1 „Wohngebiet Liebigstraße Nord – 1. Änderung“ gemäß § 10 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) als Satzung beschlossen. Der Beschluss wird hiermit bekannt gemacht.



Übersichtslageplan mit Plangeltungsbereich, unmaßstäblich

Das Plangebiet liegt im Norden von Langen und ist im Übersichtslageplan dargestellt. Die Änderung des Bebauungsplans wurde im vereinfachten Verfahren nach § 13 BauGB durchgeführt. Gemäß § 13 Abs. 3 Satz 1 BauGB wird darauf hingewiesen, dass von der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB, vom Umweltbericht nach § 2a BauGB sowie von der Angabe, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind, abgesehen wurde.

Ziel und Zweck der Planung ist die Anpassung/Ergänzung von Planinhalten im Zuge der Konkretisierung der Hochbauplanungen und dem Abschluss des Umlegungsverfahrens. Die durchgeführten Änderungen dienen der Klarstellung, Ergänzung und Flexibilisierung von Inhalten der textlichen Festsetzungen, ohne Art und Maß der baulichen Nutzung grundsätzlich zu verändern.

Der Bebauungsplan mit zugehöriger Begründung sowie den DIN-Normen, die den Inhalt von Festsetzungen des Bebauungsplans konkretisieren, kann im Rathaus der Stadt Langen, Fachdienst 13, Bauwesen, Stadtplanung, Umwelt- und Klimaschutz, 3. Obergeschoss, Raum 336, Südliche Ringstraße 80, 63225 Langen (Hessen), während der allgemeinen Dienststunden montags bis freitags von 8:00 Uhr bis 12:00 Uhr sowie dienstags und



donnerstags von 13:30 Uhr bis 16:00 Uhr von jedermann eingesehen werden. Über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft erteilt.

Die genannten Unterlagen werden auch im Internet unter der Adresse <https://www.langen.de/de/bebauungsplaene.html> zur Verfügung gestellt.

Gemäß § 215 Abs. 2 BauGB wird darauf hingewiesen, dass

- eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
- eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
- nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägevorgangs
- sowie nach § 214 Abs. 2a Nr. 2 - 4, § 214 Abs. 3 S. 2 BauGB beachtliche Mängel für Bebauungspläne im beschleunigten Verfahren

unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die Entschädigung von durch den Bebauungsplan eintretenden Vermögensnachteilen wird hingewiesen. Leistungen auf Entschädigung sind schriftlich bei dem Magistrat der Stadt Langen zu beantragen. Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn er nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die planungsbedingten Vermögensnachteile eingetreten sind, geltend gemacht wird.

Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan in Kraft.

Langen, 02.04.2025

DER MAGISTRAT DER STADT LANGEN

Prof. Dr. Jan Werner
Bürgermeister